

Legende

Festsetzungen nach BauGB

Verkehrsfelder
(§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

WW Wirtschaftsweg

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§9 Abs.1 Nr.16 BauGB)

Flächen für Landwirtschaft und Wald
(§9 Abs.1 Nr.18 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Sonstige Planzeichen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

--- Böschungen

--- Gemeindegrenze



Textliche Festsetzungen

- A Textliche Festsetzungen gem. BauGB und BauNVO
- A1 Art der baulichen Nutzung gem §9 Abs.1 Nr.1 BauGB
Verkehrsfelder besonderer Zweckbestimmung
- A2 Maß der baulichen Nutzung gem. §9 Abs.1 Nr.3 und 11 BauGB
Die betroffenen Flächen werden gemäß §9 Abs.1 Nr.11 BauGB als Verkehrsfelder mit besonderer Zweckbestimmung festgelegt.
Die Breite der Verkehrsfelder darf nicht 4,50 m überschreiten. Böschungen liegen innerhalb dieser Breite. Ausgenommen davon sind Flächen, auf denen Böschungen gesondert dargestellt sind (Ausweichstellen).
Die Breite der Verkehrsfelder plus Ausweichstelle darf 7,00 m nicht überschreiten.
- A3 Bauweise gem. §9 Abs.1 Nr.2 BauGB
Es ist nur eine einspurige Verkehrsfelder zulässig.
- A4 Nebenanlagen gem. §9 Abs.1 Nr.4 BauGB i.V.m. §14 Abs.1 und §23 BauNVO
Es sind nur die in der Planzeichnung festgelegten Ausweichstellen als Nebenanlagen zulässig.
- A5 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft gem. §9 Abs.1 Nr. 16 BauGB
Die ausgewiesenen Flächen werden als Wasserflächen (offene Gräben) festgesetzt.
- A6 Flächen für Landwirtschaft und Wald gem. §9 Abs.1 Nr.18 BauGB
Die ausgewiesenen Flächen werden als Flächen für die Landwirtschaft (Weinbau) festgesetzt.
- A7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft gem. §9 Abs.1 Nr.20 BauGB i.V.m. §17 LPNG
Die in den Bebauungsplan mitbezogenen Ausgleichsflächen mit den Nr. 51 und 56 in der Ortsgemeinde Münster-Sarmsheim und des Nr. 111, 112, 113, 114, 121, 122, 123, 124 in der Ortsgemeinde Rümmelsheim sollen als Sukzessionsfläche entwickelt werden.
- B Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften gem. §9 Abs.1 Nr.4 BauGB i.V.m. §86 L.BauO
- B1 Die Ausweichstellen sind nur mit Rasenstreifen bzw. Bäumen zu befestigen.
- B2 Der Bankenausschnitt ist mit Magerrasen einzusäen.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss vom 03.11.1992
Der Ortsbürgermeister
gez. Leuth

Der Bebauungsplan hat nach Beschluss durch den Ortsbürgermeister am 09.08.1993 in der Zeit vom 23.09.1993 bis einschließlich 26.09.1993 nach § 3 BauGB ausliegen
gez. Leuth

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 des Baugesetzbuches am 25.11.1993 vom Ortsbürgermeister als Satzung beschlossen
Der Ortsbürgermeister
gez. Leuth

Gehört zum Bescheid vom 26.08.1994
Az. 6/60-610-13/4423 gegen die Satzung werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung i.S.v. §11 (3) BauGB geltend gemacht.
Z. V.
gez. Meiberg

In Kraft getreten mit der Bekanntmachung vom 22.09.1994

Ausfertigungsvermerk:
Nach Abschluss des Ansetzverfahrens (§11 BauGB) wird der Bebauungsplan hiermit ausfertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. §12 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Ort, Datum

Unterschrift (Amtsbezeichnung)

Hinweise

Kulturdenkmäler
Erd- und Baudenkmale sind gemäß §21 Abs.2 DSchPflG rechtzeitig anzuzeigen. Funde müssen unverzüglich gemeldet werden (§17 DSchPflG)

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. 2253), insbesondere die §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10 und 30, zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 23.09.1990 (BGBl. II S.885)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO - Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 23.09.1990 (BGBl. II S.885)

Landeshauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S.307, 1987 S.48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S.118)

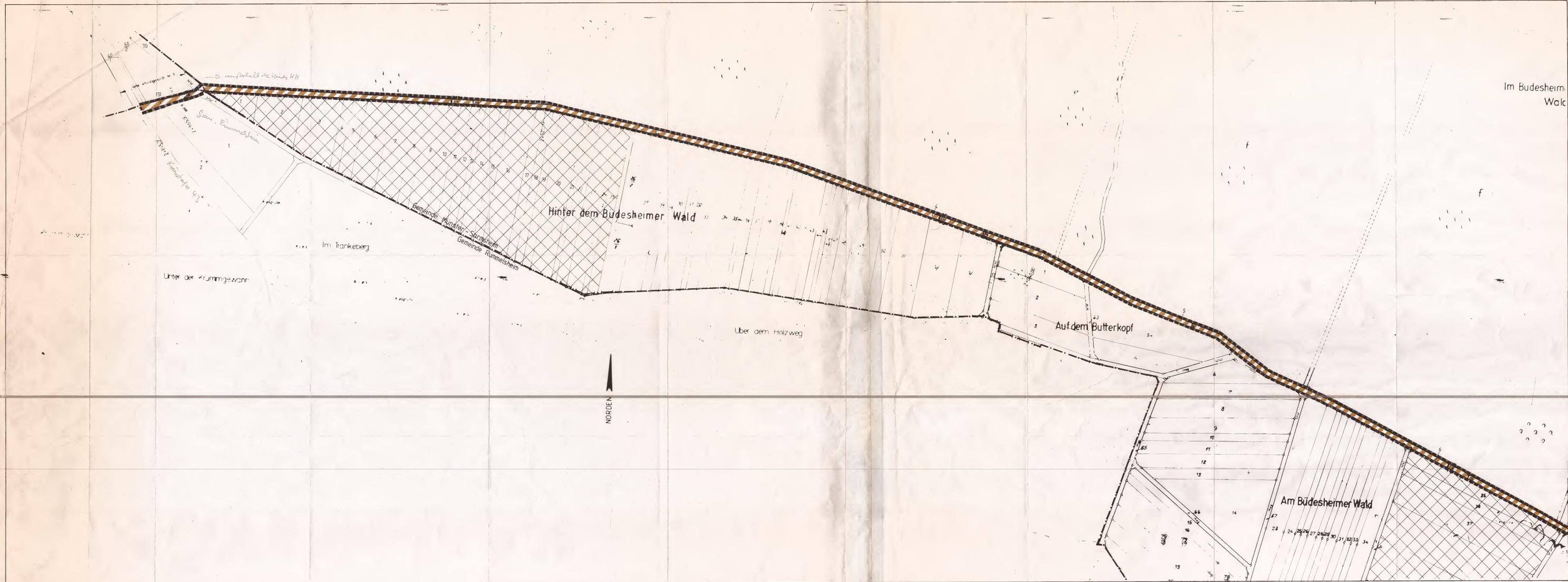
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungsbereichs (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Jahrg. 1991, Teil I S.58)

§17 des Landespflegegesetzes (LPfG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S.36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1987 (GVBl. S.70)

§50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 14.06.1990 (BGBl. I S.880)

§17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S.205)

Zustellort	Ortsgemeinde Rümmelsheim Kreis Bad Kreuznach
Projekt	Bebauungsplan der Ortsgemeinden Rümmelsheim und Münster-Sarmsheim zur Ausweisung von Verkehrsfeldern besonderer Zweckbestimmung "Kiesabfuhrstraße"
Planzeichnung	
Bebauungsplan Teil 1	
Entwerfer	Ingenieurbüro für Bauwesen und Umweltschutz, Dipl.-Ing. R. Lenhard GmbH Rheinstraße 11, 55114 Bad Kreuznach, Tel. 0671 988 55-0, Fax 0671 988 55-50 In Zusammenarbeit mit Gesellschaft für Ökologie und Landschaftsplanung, GÖL mbH Friedrichstraße 31, 55114 Bad Kreuznach, Tel. 0671 20105, Fax 0671 945208
Datierung	Jahr 1993
Vermaßstab	1 : 10.000
Blatt-Nr.	
Blatt-Nr.	



Legende

Festsetzungen nach BauGB

Verkehrsflächen
(§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
/ / / = Vorrang (S. 23 Abs. 2)

WW Wirtschaftsweg

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§9 Abs.1 Nr.16 BauGB)
Wasserflächen (offener Graben)

Flächen für Landwirtschaft und Wald
(§9 Abs.1 Nr.18 BauGB)
Flächen für Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Böschungen
Gemeindegrenze



Textliche Festsetzungen

- A Textliche Festsetzungen gem. BauGB und BauNVO**
- A1 Art der baulichen Nutzung gem. §9 Abs.1 Nr.1 BauGB**
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- A2 Maß der baulichen Nutzung gem. §9 Abs.1 Nr.3 und 11 BauGB**
Die betroffenen Flächen werden gemäß §9 Abs.1 Nr.11 BauGB als Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung festgelegt.
Die Breite der Verkehrsfläche darf nicht 4,50 m überschreiten. Böschungen liegen innerhalb dieser Breite. Ausgenommen davon sind Flächen, auf denen Böschungen gesondert dargestellt sind (Ausweichstellen).
Die Breite der Verkehrsfläche plus Ausweichstelle darf 7,00 m nicht überschreiten.
- A3 Bauweise gem. §9 Abs.1 Nr.2 BauGB**
Es ist nur eine einseitige Verkehrsfläche zulässig.
Nur auf den Grundstücken Nr. 4, 5, 6, 8, 11, 14 in der Ortsgemeinde Münster-Sarmstern bzw. Nr. 26, 141, 258, 260, 262, 263, 265, 255-4, 270 der Ortsgemeinde Rummelsheim ist die Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung zulässig.
- A4 Nebenanlagen gem. §9 Abs.1 Nr.4 BauGB i.V.m. §14 Abs.1 und §23 BauNVO**
Es sind nur die in der Planzeichnung festgelegten Ausweichstellen als Nebenanlagen zulässig.
- A5 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft gem. §9 Abs.1 Nr. 16 BauGB**
Die in der Planzeichnung festgelegten Wasserflächen, Graben und Gewässer sind als Wasserflächen zu behandeln.
- A6 Flächen für Landwirtschaft und Wald gem. §9 Abs.1 Nr.18 BauGB**
Die ausgewiesenen Flächen werden als Flächen für die Landwirtschaft (Weinbau) festgesetzt.
- A7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft gem. §9 Abs.1 Nr.20 BauGB i.V.m. §11 LPFG**
Die in den Bebauungsplan mitinbezogenen Ausgleichsflächen mit den Nr. 51 und 56 in der Ortsgemeinde Münster-Sarmstern und den Nr. 111, 112, 113, 122, 123, 124 in der Ortsgemeinde Rummelsheim sollen als Sukzessionsfläche entwickelt werden.
- B Bauordnungsrechtliche Gestaltungsansprüche gem. §9 Abs.1 Nr.4 BauGB i.V.m. §86 LBauO**
- B1 Die Ausweichstellen sind nur mit Rasensamen bzw. Bäumen zu befestigen**

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss vom 09.11.1992
Der Ortsbürgermeister
ges. Lanath

Der Bebauungsplan hat nach Beschluss durch den Ortsgemeinderat vom 02.04.1993 in der Zeit vom 23.05.1993 bis einschließlich 26.06.1993 nach §3 BauGB ausliegen
Der Ortsbürgermeister
ges. Lanath

Der Bebauungsplan wurde gemäß §10 des Baugesetzbuches am 05.11.1993 vom Ortsgemeinderat als Sitzung beschlossen
Der Ortsbürgermeister
ges. Lanath

Gehört zum Regeljahr vom 26.09.1994
AZ 6/60-6/0-19/1993 gegen die Sitzung werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung i.S.v. §11 (3) BauGB geltend gemacht.
Kreuzverwaltung Bad Kreuznach
Z. V.
ges. Macberg

In Kraft getreten mit der Bekanntmachung vom 23.09.1994

Auftraggeber:
Nach Abschluss des Anzeigeverfahrens (§11 BauGB) wird der Bebauungsplan hiermit angefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. §12 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Ort, Datum

Unterschrift (Anteilsbesitzer)

Hinweise

Kulturdenkmäler
Erd- und Bauarbeiten sind gemäß "21 Abs.2 DSchPFG" rechtzeitig anzuzeigen. Funde müssen unverzüglich gemeldet werden (§17 DSchPFG)

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. 2/253), insbesondere die §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10 und 30, zuletzt geändert durch Eingangsvertrag vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO - Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S.132), zuletzt geändert durch Eingangsvertrag vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885)

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 31/1987 S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 118)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGI. Jahrg. 1991, Teil I S. 58)

§17 des Landespflegegesetzes (LPFG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1987 (GVBl. S. 70)

§50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. vom 14.05.1990 (BGBl. S. 880)

§17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205)

Ortsgruppe	Ortsgemeinde Rummelsheim Kreis Bad Kreuznach			
Planart	Bebauungsplan der Ortsgemeinden Rummelsheim und Münster-Sarmstern zur Ausweisung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Kiesabfuhrstraße"			
Planzeichnung	Bebauungsplan Teil 2			
Verfahrensvermerke	Ortsbürgermeister	Datum	Stempel	Bemerkung
	Ulrich Fuchs	Juli 1993	11.1990	
	Capitl Dorger	1993		
Ingenieurbüro für Bauwesen und Umweltschutz, Dipl.-Ing. R. Leinhard GmbH Ingolstadt 17, 85074 Ingolstadt, Tel. 0914188-0, Fax 0914188-1550 im Zusammenhang mit: Gesellschaft für Ökologie und Landschaftsplanung, GÖL mbH Ingolstadt 2, 85044 Ingolstadt, Tel. 0914188-0, Fax 0914188-1550				